



VERFÜGUNG

vom 7. April 2008

Lindau. Privater Gestaltungsplan «Rössli Lindau»

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Lindau hat am 5. Dezember 2007 dem privaten Gestaltungsplan «Rössli Lindau» zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. Februar 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Februar 2008 ersucht die Gemeinde Lindau um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem privaten Gestaltungsplan «Rössli Lindau» wird insbesondere beabsichtigt, mittels Nutzungstransfer der überbaubaren Flächen Kat.-Nr. 862 (Parkplatz) zu Kat.-Nr. 820 und mittels Abbruch des Saalteils des Restaurants Rössli die Überbaubarkeit des rückwärtigen Grundstücksteils zu regeln. Das Gestaltungsplangebiet liegt in der Kernzone. Im Rahmen dieses Gestaltungsplanes finden die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 7 Bau- und Zonenordnung (RRB Nr. 1442/1996) Anwendung. Mit dem Abbruch des rückwärtigen Saalanbaus wird die ursprüngliche Volumetrie und Struktur des schutzwürdigen Gebäudes des Restaurants Rössli freigelegt und zur Geltung gebracht. Auf dem rückwärtigen Baubereich B wird mittels Nutzungstransfer der Bau eines eigenständigen Neubaus mit für Kernzonen typischen Grössen und Proportionen ermöglicht.

Da der private Gestaltungsplan nicht von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung durch den Gemeinderat ausreichend (§ 86 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan «Rössli Lindau», dem der Gemeinderat Lindau am 5. Dezember 2007 zugestimmt hat, wird genehmigt.

- II. Wir erlauben uns, für die uns durch die Bearbeitung dieser Genehmigung entstandenen Aufwendungen wie folgt Rechnung zu stellen:

Rechnungs- und Zustelladresse: Höhn+Partner AG
Dipl. Architekten ETH/SIA
Bettlistrasse 35
8600 Dübendorf

Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Rechnungsadresse. **Ohne Ihren Gegenbericht innert zwanzig Tagen gehen wir davon aus, dass die Rechnungsadresse korrekt und zudem identisch mit der Zustelladresse ist.**

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARV Fr. 396.00 8000 001266 / 83120.40.210

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Lindau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an Höhn+Partner AG, Dipl. Architekten ETH, Bettlistr. 35, 8600 Dübendorf, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 7. April 2008
080179/Oth/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:



